

1.) Allgemeine Informationen

- **Anforderungen an Trinkwasser:**
Wasser, welches für den menschlichen Gebrauch benutzt wird, muss nach Trinkwasserverordnung und der DIN 1988 Trinkwasserqualität haben.
- **Anzeige- bzw. Meldepflicht:**
Jeder Inhaber von neu errichteten Eigengewinnungsanlagen hat die Errichtung, die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme, die Veränderung sowie einen Eigentumsübergang der Anlage dem Gesundheitsamt entsprechend der jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften anzuzeigen. Die Errichtung ist den Stadtwerken 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Vorhandene noch nicht angezeigte Anlagen sind unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich ist ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach den Wasserversorgungssatzungen der Stadt Müllheim bzw. der Stadt Staufen bei der Stadt Müllheim bzw. Stadt Staufen zu stellen. Dies gilt für Neu- und Altanlagen, ausgenommen sind jedoch Eigengewinnungsanlagen die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit Trinkwasser über das öffentliche Versorgungsnetz nachgespeist werden.
- **Verstöße / Schadensfall:**
Wenn durch eine fehlerhafte Eigengewinnungsanlage die Gesundheit Dritter und/oder der Öffentlichkeit gefährdet wird und/oder Krankheitserreger dadurch in das öffentliche Trinkwassernetz gelangen, muss die Versorgung der betroffenen Kunden mit Trinkwasser sofort unterbrochen werden. Die entstehenden Folgekosten für die Beseitigung der Verunreinigung hat der Verursacher/Betreiber der Eigengewinnungsanlage zu tragen. Des Weiteren ist mit einer Anzeige nach Infektionsschutzgesetz § 6 Abs.1 und § 7 zu rechnen. Darüber hinaus können strafrechtliche Folgen entstehen.

2.) Technische Voraussetzungen

- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, insbesondere die DIN 1989 Regenwasseranlagen, DIN 1988 Schutz des Trinkwassers, DIN EN 1717 und das Arbeitsblatt des DVGW W 555. Sie geben genaue Hinweise für den Aufbau, die Absicherung und den Betrieb einer Nichttrinkwasser- oder Regenwasseranlage vor.
- Die Erstellung einer solchen Anlage darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen im Sanitärbereich erfolgen. Dieser meldet die Erstellung bei den Stadtwerken an. Die Inbetriebnahme der Anlage wird durch ein in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installateurunternehmen in Absprache mit den Stadtwerken durchgeführt.
- Eine direkte Verbindung der Nichttrinkwasser- bzw. Regenwasseranlage mit dem Trinkwassernetz ist unzulässig.
- Die Nachspeisung der Zisterne oder der Kompaktanlage ist über einen freien Auslauf zu gewährleisten.
- Die vorgeschriebenen, geeichten Wasserzähler werden von den Stadtwerken nach der technischen Überprüfung durch ein in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installateurunternehmen in die vorbereiteten Wasserzählerbügel eingebaut.
 - Hauptwasserzähler (siehe Plan Position A)
 - Abwasserzähler (siehe Pan Position C)
 - Nachspeisezähler, auf Wunsch des Kunden (siehe Plan Position B)
- Wasserhähne die der Entnahme von Nichttrinkwasser dienen, sind gegen unbeabsichtigte Benutzung mit abschließbaren Wasserhähnen oder abnehmbaren Knebel zu sichern. Zusätzlich ist ein Schild "Kein Trinkwasser" anzubringen.
- WC Spülkästen sind innerhalb des Gebäudes durch Hinweisschilder "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- Die Rohrleitungen sind farblich/deutlich nach DIN 2403 zu kennzeichnen (siehe Musterplan) und zwar:
 - Nichttrinkwasser oder Regenwasser: helles grün
 - Trinkwasser: dunkel grün oder blau
 - Abwasser: braun
- Mindestens einmal jährlich ist nach DIN 1989 und W 555 eine Wartung der Anlage durch einen bei den Stadtwerken zugelassenen Vertragsinstallateur vorzunehmen.

- An der Hauptabscherrvorrichtung ist ein Hinweisschild anzubringen, welches auf das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage hinweist, zum Beispiel:

In diesem Haus befindet sich eine Regenwasseranlage

Installationsunternehmen _____
erstellt am _____

- Jederzeit hat die Anlagendokumentation sowie die Betriebs- und Wartungsanleitung zur Verfügung zu stehen.
- Mieter und sonstige Nutzer der Anlage sind zu informieren und in den Umgang des Brauchwassers zu unterweisen.

BEISPIEL: Musterplan Regenwasseranlage

